

Internationale Programme

Abweichungen von den allgemeinen Prinzipien des Entscheidungsverfahrens

Im Rahmen der in der Kategorie „Internationale Programme“ zusammengefassten Förderprogramme sind grundsätzlich fünf Gruppen von Programmen zu differenzieren, die deutliche Unterschiede im Hinblick auf die Verfahrensabläufe aufweisen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass auch innerhalb dieser Gruppen eine beträchtliche Variationsbreite auftreten kann. Aus diesem Grund sind an dieser Stelle nur die grundsätzlichen Charakteristika der Abläufe zusammengefasst; detaillierte Informationen sind den spezifischen Dokumenten im Rahmen der jeweiligen Ausschreibungen zu entnehmen.

1. Klassische bilaterale Programme (Memoranda of Understanding)

Diese Programmelinie dient der Förderung von bilateralen Kooperationsprojekten, wobei die jeweiligen nationalen Projektteile inhaltlich so eng ineinandergreifen, dass nur eine gemeinsame Projektdurchführung möglich ist.

Beispiele: Bilaterale Ausschreibungen mit Frankreich (ANR), Russland (RFBR), China (NSFC), Japan (JSPS), Korea (KOSEF), Taiwan (NSC), etc.

Die Verfahrensabläufe erfolgen grundsätzlich national unabhängig und nach nationalen Richtlinien.

Antragseinreichung

Die Einreichung von individuellen nationalen Anträgen nach den jeweiligen nationalen Richtlinien bei den beteiligten Förderorganisationen ist erforderlich. Eine Einreichung nur bei einer Förderorganisation gilt als Absetzungsgrund.

Begutachtungsverfahren

Gegebenenfalls finden Gutachternvorschläge der beteiligten Partnerorganisation(en) Berücksichtigung, sofern diese den FWF-Richtlinien entsprechen.

Förderentscheidung

Förderentscheidungen erfolgen formal unabhängig durch die beteiligten Förderorganisationen. Von Seiten des FWF gelten die gleichen Qualitätsanforderungen wie für nationale Projekte. Nur Anträge, die von allen beteiligten Organisationen bewilligt werden, können gefördert werden.

2. „Lead Agency“ Programme

Das Prinzip des „Lead Agency Verfahrens“ besteht in der Möglichkeit, einen gesamten transnationalen Antrag bei einer Förderorganisation (Lead Agency) nach deren nationalen Richtlinien einzureichen. Die Lead Agency begutachtet und entscheidet den Antrag nach nationalen Verfahren, die Förderorganisationen der anderen beteiligten Länder akzeptieren den Ausgang des Verfahrens, übernehmen die Entscheidung der Lead Agency und fördern im Bewilligungsfall die nationale(n) Projektbeteiligung(en) nach nationalen Richtlinien.

Beispiele: DACH-Abkommen mit DFG (Deutschland) und SNF (Schweiz), ESRC (UK)

Der Grundsatz des Lead Agency Verfahrens besteht im Vertrauen in die Verfahren der Partnerorganisation(en). Lead Agency Abkommen werden vom Präsidium des FWF beschlossen, wobei die grundsätzliche qualitative Vergleichbarkeit der Verfahrensabläufe der Partnerorganisation(en) ein wesentliches Entscheidungskriterium darstellt.

Die internen Verfahren unterscheiden sich primär in Abhängigkeit davon, ob der FWF Lead Agency ist oder nicht.

FWF ist Lead Agency

Antragseinreichung

Die Einreichung des gesamten Projektantrags erfolgt nach jeweils programmspezifisch gültigen Richtlinien beim FWF.

Begutachtungsverfahren

Programmspezifisch kann eine vom normalen FWF Verfahren abweichende Anzahl von Gutachten erforderlich sein. Gegebenenfalls finden Gutachternvorschläge der beteiligten Partnerorganisation(en) Berücksichtigung, sofern diese den FWF-Richtlinien entsprechen. Die gesamten Gutachten werden vollinhaltlich (einschließlich des vertraulichen Teils) an die Partnerorganisation(en) weitergeleitet.

Förderentscheidung

Die Förderentscheidung erfolgt gemäß der normalen FWF-Verfahren, und wird an die beteiligte(n) Partnerorganisation(en) weitergeleitet. Diese übernimmt die Entscheidung und fördert im Bewilligungsfall die nationalen Projektteilnehmer nach nationalen Richtlinien.

FWF ist nicht Lead Agency

Antragseinreichung

Die Einreichung des gesamten Projektantrags erfolgt nach jeweils programmspezifisch gültigen Richtlinien bei der Lead Agency. Der FWF erhält den gesamten Antrag direkt von der Lead Agency weitergeleitet. Eine zusätzliche Einreichung des Antrags beim FWF ist nicht vorgesehen. Der FWF benötigt jedoch die ausgefüllten „Formblätter für Internationale Kooperationsprojekte“ sowie eine 1-seitige Projektkurzfassung (in Deutsch und in Englisch), die je nach programmspezifischen Richtlinien entweder mit der Antragseinreichung an die Lead Agency oder direkt an den FWF gesendet werden.

Begutachtungsverfahren

Da das Begutachtungsverfahren durch unterschiedliche Partnerorganisationen nach jeweiligen nationalen Standards durchgeführt wird, ergeben sich naturgemäß Variationen im Hinblick auf Auswahl und Anzahl der Gutachten, Befangenheitsregeln, etc. Die grundsätzliche Vergleichbarkeit der Verfahrensabläufe und Qualitätsstandards findet im Rahmen der Präsidiumsentscheidung hinsichtlich der Teilnahme des FWF Berücksichtigung. Die gesamten Gutachten werden vollinhaltlich an den FWF weitergeleitet.

Förderentscheidung

Die Lead Agency übermittelt die Förderentscheidung an den FWF. Das Kuratorium des FWF bestätigt die Entscheidung formal und legt im Bewilligungsfall die Förderhöhe der österreichischen Projektpartner fest.

3. „Money follows cooperation line“ Programme

Diese Programmlinie ermöglicht die Beteiligungen ausländischer Kooperationspartner in FWF-Projekten, wobei diese Beteiligung durch den FWF finanziert wird. Die ausländische Beteiligung ist i.A. auf ca. 30% der Gesamtkosten limitiert.

Beispiele: DACH-Abkommen mit DFG (Deutschland) und SNF (Schweiz)

Antragseinreichung

Die Einreichung des gesamten Projektantrags erfolgt nach jeweils programmspezifisch gültigen Richtlinien beim FWF. Kosten für ausländische Projektpartner können nur nach FWF-Kostensätzen beantragen werden.

Begutachtungsverfahren

Gegebenenfalls finden Gutachternvorschläge der beteiligten Partnerorganisationen Berücksichtigung, sofern diese den FWF-Richtlinien entsprechen.

Förderentscheidung

Die Förderentscheidung erfolgt gemäß der normalen FWF-Verfahren, die ausländischen Partner werden im Bewilligungsfall gemäß FWF-Richtlinien gefördert.

4. Zentral koordinierte Programme

Zentral koordinierte Programme ermöglichen die Förderung von transnationalen Verbundprojekten im Rahmen von zumeist thematischen Ausschreibungen, wobei ein Verbundprojekt i.A. zumindest aus 3 Teilprojekten aus unterschiedlichen Ländern besteht. Die Förderung der Teilprojekte erfolgt national.

Beispiele: EUROCORES Programm der ESF (European Science Foundation), ERA-Net bzw. ERA-Net Plus Projektausschreibungen

Antragseinreichung

Die Einreichung des gesamten Projektantrags erfolgt nach jeweils programmspezifisch gültigen Richtlinien bei der koordinierenden Organisation (z.B. ESF, ERA-Net Call Sekretariat, etc.). Die Beantragung der Kosten des österreichischen Teilprojekts erfolgt nach FWF-Richtlinien. Eine zusätzliche Einreichung des Antrags beim FWF ist nicht vorgesehen. Der FWF benötigt jedoch die ausgefüllten „Formblätter für Internationale Kooperationsprojekte“ sowie eine 1-seitige Projektkurzfassung (in Deutsch und in Englisch), die je nach programmspezifischen Richtlinien entweder mit der Antragseinreichung an die koordinierende Organisation oder direkt an den FWF gesendet werden.

Begutachtungsverfahren

Das Begutachtungsverfahren wird autonom durch die koordinierende Organisation durchgeführt, wodurch sich naturgemäß breite Variationen im Hinblick auf Auswahl und Anzahl der Gutachten, Befangenheitsregeln, etc. ergeben. Gegebenenfalls finden Gutachternvorschläge der beteiligten Partnerorganisationen Berücksichtigung. Den Abschluss des Begutachtungsverfahrens bildet eine gereichte Liste der eingereichten Anträge sowie eine Förderempfehlung des Review Panels. Der FWF erhält die Ergebnisse der Begutachtung (individuelle Gutachten sowie Protokoll des Review Panels).

Förderentscheidung

Die Förderentscheidung erfolgt auf Basis des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens durch den FWF, wobei die qualitative Vergleichbarkeit mit rein nationalen Anträgen ein wesentliches Kriterium bei der Entscheidungsfindung darstellt.

Hinweis: die in den „allgemeinen Prinzipien des Entscheidungsverfahrens“ angeführten, standardisierten Ablehnungsgründe kommen bei den zentral koordinierten Programmen nicht zur Anwendung.

5. „Common pot“ Programme

Eine Sonderform der zentral koordinierten Programme sind die „common pot“ Programme; diese werden aus einem gemeinsamen Fördertopf finanziert, der durch nationale Beiträge gespeist wird.

Beispiele: EURYI Award, HERA, NORFACE

Antragseinreichung

Die Einreichung des gesamten Projektantrags erfolgt nach jeweils programmspezifisch gültigen Richtlinien bei der koordinierenden Organisation (z.B. ESF, ERA-Net Call Sekretariat, etc.). Die Beantragung der Kosten erfolgt i.A. nach FWF-Richtlinien, kann programmspezifisch grundsätzlich aber auch davon abweichen. Eine zusätzliche Einreichung des Antrags beim FWF ist nicht vorgesehen. Falls im Bewilligungsfall nationale Förderverträge abgeschlossen werden sollen, benötigt der FWF die ausgefüllten „Formblätter für Internationale Kooperationsprojekte“, die entweder mit der Antragseinreichung an die koordinierende Organisation oder direkt an den FWF gesendet werden.

Begutachtungsverfahren

Das Begutachtungsverfahren wird autonom durch die koordinierende Organisation durchgeführt, wodurch sich naturgemäß breite Variationen im Hinblick auf Auswahl und Anzahl der Gutachten, Befangenheitsregeln, etc. ergeben. Gegebenenfalls finden Gutachtenvorschläge der beteiligten Partnerorganisationen Berücksichtigung.

Förderentscheidung

Die Förderentscheidung erfolgt durch ein Auswahlgremium der koordinierenden Organisation, das zumeist aus VertreterInnen der beteiligten Förderorganisationen besteht. Förderverträge werden je nach programmspezifischen Richtlinien entweder mit der koordinierenden Organisation oder mit dem FWF abgeschlossen.